

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen

### Wesentliche Auswirkungen

Die finanzielle Belastung öffentlicher Haushalte (als Konsumenten), Unternehmen und Privater wird detailliert im Rahmen der Erlassung der Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung evaluiert. Diesbezüglich wird auf die WFA zu dieser Verordnung verwiesen. Durch die Erlassung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom kommt es in keiner Wirkungsdimension zu einer additiven Erhöhung der Kostenbelastung.

Verwaltungskosten für Unternehmen sind aus diesem Vorhaben nicht zu erwarten. Die durch die Förderung realisierten Investitionen haben entsprechende Auswirkungen in Bezug auf die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern und Einsparungen der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

#### Auswirkungen auf Unternehmen:

Durch die Erlassung der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom kommt es nicht zu einer additiven Belastung von Unternehmen (siehe oben).

Die Unterstützung bei den Investitionskosten wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

#### Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch den Ersatz fossiler Energieerzeugung durch erneuerbare Energieerzeugungstechnologien, aufgrund Fertigstellung der nach EAG-Investitionszuschüssen 2022 kontrahierten Anlagen, ist mit einer Reduktion von rd. 155.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO<sub>2eq</sub>) jährlich zu rechnen.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von 155.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO<sub>2eq</sub>) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2022 wird somit erst nach 2022 schlagend werden.

Die CO<sub>2</sub>-Reduktionen wirken vordergründig im ETS-Bereich, da durch die erneuerbare Energieerzeugung fossile Erzeugungstechnologien (Gaskraftwerke) substituiert werden. Auch im Fall der erneuerbaren Eigenstromerzeugung und -versorgung wird fossiler Strom verdrängt, der dem ETS-Bereich zuzurechnen ist bzw. in der THG-Bilanzierung in diesem erfasst und abgebildet wird.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient unter anderem der Umsetzung und Durchführung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25.09.2020 S. 11.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Einvernehmensherstellung mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### **Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen für das Jahr 2022 (EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom)**

Einbringende Stelle: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
 Vorhabensart: Verordnung  
 Laufendes Finanzjahr: 2022  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2022

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie; Weiterentwicklung von klima- und energierelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen" für das Wirkungsziel "Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit" der Untergliederung 43 Klima, Umwelt und Energie im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

## Problemanalyse

#### **Problemdefinition**

Neben dem verbindlichen Ziel der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 einen Anteil von mindestens 32% an Energie aus erneuerbaren Quellen zu erreichen, hat sich die österreichische Bundesregierung als ein zentrales energiepolitisches Ziel gesetzt, die Stromversorgung in Österreich bis zum Jahr 2030 auf 100% Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) wurden die dafür notwendigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen.

Ein wesentliches Element zur Zielerreichung ist die Förderung des Ausbaues von erneuerbaren Energien. Mit dem EAG wurde daher ein neues Fördersystem implementiert, welches als Förderinstrument unter anderem Investitionszuschüsse vorsieht.

Das EAG legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit in Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen und die Neuerrichtung von Anlagen auf Basis von Biomasse unter näher genannten Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können. Das EAG sieht hierfür jeweils jährliche Fördermittel vor.

§ 58 Abs. 1 EAG bestimmt, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionszuschüsse festzulegen hat.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom trifft daher die notwendigen konkreten Regelungen zur Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß den §§ 55 ff. EAG.

### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Sollte die EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom nicht erlassen werden, kann die Vergabe der im EAG vorgesehen Investitionszuschüsse für diese Technologien nicht gewährleistet werden.

Ohne Gewährung von Förderungen würden wiederum kaum Erzeugungsanlagen gebaut und somit der Ausbau erneuerbarer Energien nicht vorangetrieben, die für die Erreichung der europäischen Energie- und Klimaziele und die Ziele der österreichischen Bundesregierung erforderlich sind.

### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

Die jeweiligen Fördersätze für die unterschiedlichen Technologien in der vorliegenden EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom beruhen auf einem Gutachten, das seitens der BMK in Auftrag gegeben wurde (Gutachten zu den Betriebs- und Investitionsförderungen im Rahmen des EAG).

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Für die Gewährung der Investitionszuschüsse ab dem Jahr 2023 wird im Jahr 2022 eine neue Verordnung erlassen. Aus diesem Grund wird im Jahr 2022 neuerlich ein Gutachten eingeholt werden, anhand derer die Marktsituation erneut einer Überprüfung unterzogen wird. Diese Gutachten dienen damit automatisch der internen Evaluierung und bilden die Grundlage für die Erlassung der neuen Verordnung.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen**

Beschreibung des Ziels:

Die österreichische Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, die Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf 100% (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen umzustellen. Aus diesem Grund soll der Ausbau der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gefördert werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nach "Energiebilanz 1970-2020", Berechnung nach SHARES-Methodik von EUROSTAT, hat der erneuerbare Stromanteil 2020 rd. 78,2% betragen.	Um 2030 100% erneuerbaren Strom zu erreichen, bedarf es, unter der Annahme eines linearen Anstiegs, einer jährlichen Steigerung des erneuerbaren Anteils an der Stromerzeugung von rd. 2,2 Prozentpunkten. 2023 müsste der Anteil daher bei ca. 84,7% liegen. Die EAG-Investitionszuschüsse sollen ihren Teil zu diesem Zuwachs beitragen, die verordneten möglichen Fördermittel werden somit bestenfalls zur Gänze zur Aktivierung von zusätzlicher Erzeugungsleistung in Anspruch genommen.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schaffung der konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen**

Beschreibung der Maßnahme:

Das EAG legt in den §§ 55 ff. fest, dass die Neuerrichtung und Erweiterung von Photovoltaikanlagen und damit in Zusammenhang errichtete Stromspeicher, die Neuerrichtung und Revitalisierung von Wasserkraftanlagen, die Neuerrichtung von Windkraftanlagen und die Neuerrichtung von Anlagen auf

Basis von Biomasse unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

Die Investitionszuschüsse sollen Investitionen in den Ausbau, Erweiterung bzw. Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energien anreizen.

Die gegenständliche EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom schafft die konkreten Regelungen für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §§ 55 ff. EAG.

Die Verordnung regelt daher gemäß § 58 Abs. 1 EAG zunächst den Gegenstand und die Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, enthält Bestimmungen zu den stattfindenden Fördercalls, die Höhe der Fördermittel und Fördersätze, wobei spezielle Regelungen für Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Weiters regelt die Verordnung das Verfahren der Fördervergabe, legt die förderfähigen Kosten fest, regelt den Inhalt der Förderverträge, enthält Bestimmungen zur Endabrechnung und Auszahlung der Investitionszuschüsse, regelt Informations- und Auskunftspflichten sowie Verpflichtungen zur Rückzahlung der Förderung und enthält schließlich Bestimmungen zur Rechtsnachfolge, der Datenverarbeitung und Veröffentlichung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Noch keine Kontrahierung zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen durch EAG-Investitionszuschüsse.	Gemäß den in der Verordnung vorgesehenen Vergabemengen und Höchstfördersätzen ist bei einer Vergabe der gesamten Fördermittel in der Höhe von 92 Millionen Euro von einer Kontrahierung von ca. 412 MW auszugehen. Bis Ende 2022 sollten somit zusätzlich ca. 412 MW an zusätzlicher Leistung erneuerbarer Anlagen kontrahiert sein. Dies entspricht unter Berücksichtigung der im EAG angeführten Volllaststunden ca. 0,44 TWh.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Wie bereits oben dargelegt, entsteht den Unternehmen durch die EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom keine erhöhte Kostenbelastung.

Mit dem EAG stehen nunmehr für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher jährliche Fördermittel von mindestens 60 Millionen Euro, für Wasserkraftanlagen jährliche Fördermittel von mindestens 5 Millionen Euro, für Windkraftanlagen jährliche Fördermittel von mindestens einer Million Euro und für Anlagen auf Basis von Biomasse jährliche Fördermittel von mindestens 4 Millionen Euro zur Verfügung. Nach der im Nationalrat am 20. Jänner 2022 beschlossenen Novelle des EAG sollen zudem Wasserkraftanlagen über 2 MW (nach Revitalisierung) bis einschließlich 25 MW (nach Revitalisierung) mit nicht ausgeschöpften Mitteln nach § 27 ÖSG 2012 gefördert werden können.

In der EAG-Investitionszuschüsseverordnung Strom wurden die Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für 2022 höher als die Mindestmengen nach EAG festgesetzt: Für 2022 sind gemäß der Verordnung 80 Millionen Euro für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher, 5 Millionen Euro für Wasserkraftanlagen bis 2 MW, eine Million Euro für Windkraftanlagen und 6 Millionen Euro für Anlagen auf Basis von Biomasse vorgesehen.

Die Unterstützung bei den Investitionskosten wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit von Projekten aus und bietet somit Unternehmen einen höheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung von neuen Projekten und Revitalisierungen.

#### **Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit**

Durch einen Zuschlag auf die Fördersätze bei innovativen Photovoltaikanlagen wird insbesondere in diesem Bereich die Innovationsfähigkeit gefördert und gestärkt.

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen**

Für die Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Effekte wird angenommen, dass die durch das EAG geförderte und angereizte erneuerbare Stromerzeugung eine gleich große Strommenge aus bestehenden oder neuen hocheffizienten Erdgas-Kraftwerken ersetzt oder vermeidet.

Der österreichische CO<sub>2</sub>-Faktor für die Stromerzeugung aus Erdgas entspricht laut Umweltbundesamt aktuell einem Wert von 350 g/kWh.

Unter der Annahme, dass alle Fördermittel 2022 anhand der Förderhöchstsätze ausgeschöpft werden und eine Fertigstellung aller dieser bis Ende 2022 kontrahierten Projekte erfolgt ist, ergibt sich unter Berücksichtigung der im EAG angegebenen Volllaststunden ca. eine zusätzliche erneuerbare Erzeugung von 0,44 TWh.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen errechnet sich eine Einsparung bzw. Vermeidung von ca. 155.000 Tonnen CO<sub>2eq</sub> p.a. nach Fertigstellung aller 2022 nach EAG-Investitionszuschüssen kontrahierter Anlagen.

Die CO<sub>2</sub>-Einsparungen sind so gut wie gänzlich dem ETS-Sektor zuzurechnen, weil der ersetzte, fossil erzeugte Strom de facto vollständig dem ETS-Bereich zuzurechnen ist und in diesem THG-bilanziell erfasst wird.

Aufgrund entsprechender Vorlauf- und Bauzeiten besteht eine zeitliche Differenz zwischen Kontrahierung und tatsächlicher Inbetriebnahme. Die volle Einsparung von rund 155.000 Tonnen Kohlendioxidäquivalente (CO<sub>2eq</sub>) jährlich durch die Vergabe von Fördermitteln 2022 wird somit erst nach 2022 schlagend werden.

#### **Auswirkungen auf Treibhausgasemissionen**

<b>Treibhausgasemissionen</b>	<b>Größenordnung</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Abnahme</b>	<b>155.000</b>	Die jährliche Einsparung von 155.000 Tonnen CO <sub>2eq</sub> ergibt sich aus der Annahme, dass alle zur verfügbaren Fördermittel (unter Berücksichtigung der Höchstfördersätze) ausgeschöpft werden, nach Fertigstellung aller bis 2022 kontrahierter Anlagen. Dies entspricht ca. einem Zubau von 0,44 TWh Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Es wird angenommen, dass die fossile Stromerzeugung dementsprechend reduziert wird.

#### **Auswirkungen auf Energie oder Abfall**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

**Erläuterung**

Das vorliegende Verordnungsvorhaben wirkt vor allem erzeugungsseitig und regelt damit, wie der Gesamtverbrauch gedeckt wird. Es hat aber wenig Einfluss auf den Verbrauch selbst.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder</li> <li>- Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers</li> </ul>
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder</li> <li>- Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder</li> <li>- Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr</li> </ul>
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder</li> <li>- Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.</li> </ul>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1468991757).